

Information aus dem Amt zur Amtsausschusssitzung am 07.05.2025

1. Erneuerbare-Energien-Gesetz – hier: Windkraftanlagen

Gegenwärtig werden Kommunen und Ämter mit vielfältigen Anträgen zur Errichtung von Windkraftanlagen bedrängt. Teilweise als sogenannte Zielabweichungsverfahren, um aus den vom Planungsverband ausgewählten und geprüften Flächen abweichen zu können. Zur Klarstellung möchte ich auf den Gesetzestext im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 58 vom 27. Febr. 2025 hinweisen:

„Das berechnete Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuchs besteht nicht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes.“

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom September 2024 sind alle Flächen, auch die sogenannten Vorbehaltsflächen, um 2032 einen Flächenanteil von 2,1 % zu erhalten, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit wird voraussichtlich erst im September 2025 durch die Verbandsversammlung die Teilfortschreibung Wind des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte erfolgen.

2. Grundsteuerreform

Grundsteuerreform 2025

Bis zum 07.02.2025 sind alle Bescheide an die Eigentümer von Grund und Boden und von Grundstücken versendet worden.

Nach dem Eingang der Bescheide gab es sehr viele telefonische Nachfragen, sowie auch schriftliche Widersprüche. Auf die Widersprüche wurden Zwischenbescheide erlassen, danach erfolgte die Bearbeitung dieser.

Rechtliche Würdigung:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10. April 2018 das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung für verfassungswidrig erklärt. Daraus ergab sich für den Gesetzgeber die Verpflichtung, bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zur Bewertung für Grundsteuerzwecke zu treffen. Diese wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des Grundsteuer- und des Bewertungsrechts vom 26. November 2019 (Grundsteuer-Reformgesetz) erfüllt. Gleichzeitig wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, von dem im Grundsteuer-Reformgesetz geregelten Bundesrecht durch landesgesetzliche Regelungen abzuweichen (Länderöffnungsklausel).

Mit Beschluss vom 13. April 2021 hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns entschieden, das Bundesrecht anzuwenden.

Die neuen Grundsteuerwerte wurden auf den Stichtag 01.01.2022 festgestellt (Hauptfeststellungszeitpunkt). Im gleichen Zuge wurden die Grundsteuermessbeträge neu festgesetzt. Sie haben erstmalig Geltung für die Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025.

Die Festsetzung der Grundsteuermessbeträge erfolgt deshalb auf den Stichtag 01.01.2025 (Hauptveranlagungsstichtag).

Das neue Bewertungsrecht gewährleistet eine gleichmäßige Neubewertung der Grundstücke nach objektiven Kriterien wie Größe und Alter der Gebäude mit unterschiedlichen Nutzungsdauern. Hieraus ergibt sich, dass Grundstücke mit neueren Gebäuden höher bewertet werden als solche mit älteren Gebäuden. Dabei spielt die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer der Gebäude eine wichtige Rolle. Diese kann zwischen 30 und 80 Jahren betragen. Die Lage des Grundstücks wird über den Bodenrichtwert berücksichtigt. Die Bodenrichtwerte werden von unabhängigen und fachkundig besetzten Gutachterausschüssen ermittelt.

Damit wird der bisherige verfassungswidrige Zustand beseitigt, bei dem für vergleichbare Grundstücke unterschiedliche Grundsteuern zu entrichten waren. Die Veränderungen, die als Belastungsverschiebungen wahrgenommen werden, sind eine zwingende Folge der Reform.

Für den Steuerpflichtigen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung, um etwaige Fehler oder Änderungen gegenüber der Finanzverwaltung geltend zu machen:

- Einspruch / Klage gegen den Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid (hierbei ist die Einspruchs-/Klagefrist zu beachten),
- Änderungsvorschriften der Abgabenordnung (§§ 129, 172ff. AO),
- Fortschreibungen, Nachfeststellungen, Aufhebungen aufgrund von Änderungsvorschriften nach dem Bewertungsgesetz (§§ 222 bis 224 BewG).
- Antrag auf Überprüfung des Grundsteuermessbetrages

Mit der neuen Grundsteuerreform werden Ungerechtigkeiten und Wertverzerrungen beseitigt, die dadurch entstanden sind, dass auf veraltete Werte abgestellt wurde. Unterschiedliche Werte nach altem und neuem Recht sind daher eine zwingende Folge der Reform. beim OVG wird abgewartet.

3. **Überörtliche unvermutete Kassenprüfung im Amt**

Im März des Jahres fand eine unvermutete Kassenprüfung der Amtskasse im Amt Woldegk statt.

Grundlage sind die jeweiligen rechtlichen Vorschriften (die alleine Seiten füllen).

Folgendes Ergebnis:

- Der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln unter Berücksichtigung der Schwebeposten stimmt mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten/Kasse überein
- Das Kassenwesen ist zuverlässig eingerichtet
- Die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß abgewickelt.

Die Bürger können darauf vertrauen, dass das Amt ordnungsgemäß mit den Geldern umgeht.

4. **Digitale Lichtbilder für Ausweis und Reisepass: Neue Regelung ab Mai 2025**

Am 11. Dezember 2020 erfolgte im Bundesgesetzblatt die Veröffentlichung des vom Deutschen Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen.

Entsprechend diesem Gesetz gelten für die Beantragung von Ausweisdokumenten ab dem 1. Mai 2025 in Deutschland neue Vorgaben. Die Erfassung von biometrischen Fotos darf ab diesem Zeitpunkt nur noch digital erfolgen und über ein sicheres System an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Dies betreffen alle Anträge für Personalausweise und Reisepässe.

Digitale Passfotos müssen gemäß der neuen Passbild-Regelung von zertifizierten Fotografen oder spezialisierten Dienstleistern stammen. Alternativ kann die Aufnahme direkt in der jeweiligen Behörde erfolgen. Ziel dieser Umstellung ist es, Manipulationen an Bildern zu verhindern und den Prozess zu standardisieren.

Von „Biometric Solutions“ werden u.a. auch dem Amt Woldegk Fotosysteme zur Lichtbildfassung vor Ort zur Verfügung gestellt. Mit der Unterstützung der Verwaltungsmitarbeiter werden mit dem System (ähnlich wie beim Smartphone) Lichtbilder erstellt. Anschließend prüfen die Sachbearbeiter im persönlichen Gespräch die Identität, rufen das Foto ab und übernehmen es in den entsprechenden Antrag.

Für die Anfertigung eines Passfotos direkt im Einwohnermeldeamt ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 6,00 Euro zu zahlen. Dieses Foto kann für die Ausstellung mehrerer Dokumente genutzt werden.

Neben der Aufnahme vor Ort gibt es eine weitere Möglichkeit: Zertifizierte Fotografen oder Drogeriemärkte können digitale Passfotos über ein sicheres Cloud-System an die Behörden übermitteln.

Kunden im Fotostudio erhalten künftig einen QR-Code, mit dem die Behörden das biometrische Passbild aus der autorisierten Sicherheitscloud herunterladen und sofort für die Erstellung des Dokumentes verwenden können. Diese Bilder bleiben bis zu sechs Monate gültig und können für mehrere Dokumentenanträge verwendet werden, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen.

Wichtig zu beachten ist, dass ab Mai 2025 keine mitgebrachten Lichtbilder mehr akzeptiert werden. Weder Papierfotos noch selbst erstellte digitale Dateien auf Speichermedien jeglicher Art können für die Dokumentenbeantragung genutzt werden.

Auf der Internetseite ([Personalausweisportal](#)) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erhalten Sie weiterführende Informationen.

Dr. Ernst-Jürgen Lode
Amtsvorsteher

Stephan Bethge
Ltd. Verw.-Beamter